

Ordnung für die Bibliothek der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

(Gemäß Beschluss der 67. Sitzung des Senates der FH OOW vom 3. Juli 2007)
(Amtliches Mitteilungsblatt der FH OOW, Ausgabe 68 / 2007 vom 17. Oktober 2007)

1. Allgemeines

Gemäß der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) erlässt der Senat der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven diese Bibliotheksordnung.

2. Die Hochschulbibliothek Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

1. Die Bibliothek der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven (im folgenden Hochschulbibliothek) versorgt die Hochschule mit Literatur, Literaturinformationen und anderen Informationsträgern sowie mit elektronischen Fachinformationen. Sie dient als Hochschulbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven.
2. Darüber hinaus steht sie der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Ausbildung, der beruflichen Arbeit und der Fortbildung zur Verfügung, soweit sie davon in ihrer Funktion als Hochschulbibliothek der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven nicht beeinträchtigt wird.
3. Sämtliche bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule bilden die Hochschulbibliothek als zentrale Einrichtung. Die Hochschulbibliothek besteht aus den Studienortbibliotheken.
4. Die Hochschulbibliothek erfüllt ihre Aufgaben, indem sie insbesondere
 - a. ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen bereit stellt.
 - b. einen Teil ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht,
 - c. Werke im studienortübergreifenden Leihverkehr beschafft und zur Verfügung stellt.
 - d. Reproduktionen aus eigenen und von anderen Bibliotheken beschafften Werken herstellt, ermöglicht oder vermittelt,
 - e. Werke im Leihverkehr der Bibliotheken beschafft und für den Leihverkehr zur Verfügung stellt,
 - f. auf Grund ihrer Bestände und Informationsmittel Auskünfte erteilt,
 - g. Informationen aus Datenbanken vermittelt,
 - h. die Ausbildung in fremden Sprachen an der Hochschule unterstützt,
 - i. Öffentlichkeitsarbeit leistet, insbesondere durch Ausstellungen, Führungen und Vorträge,
 - j. Veröffentlichungen herausgibt.
5. Art und Umfang der Leistungen der Hochschulbibliothek richten sich nach der speziellen Aufgabenstellung der Studienortbibliotheken sowie nach ihrer personellen, sachlichen und technischen Ausstattung.
6. Die Hochschulbibliothek gehört dem Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) sowie dem Niedersachsen-Konsortium an.
7. Die Bibliotheken Elsfleth und Oldenburg gehören dem Oldenburger Regionalen Bibliotheks- und Informationssystem (ORBIS) an.

2.1 Leitung der Hochschulbibliothek

1. Die Leitung der Hochschulbibliothek wird hauptamtlich oder hauptberuflich von einer Bibliothekarin oder einem Bibliothekar wahrgenommen. Sie ist dem Personal der Hochschulbibliothek vorgesetzt und führt die betriebsfachliche Aufsicht über die Studienortbibliotheken.
2. Die Bibliotheksleitung koordiniert die Katalogisierung und die Benutzung der Bestände sowie deren Erwerbung aufgrund von Empfehlungen der Bibliothekskommission.
3. Die Leitung der Hochschulbibliothek legt ihren Sitz in eigener Zuständigkeit fest.

2.2 Studienortbibliotheken

1. Studienortbibliotheken sind derzeit die Bibliotheken: Elsfleth, Emden, Leer, Oldenburg, Wilhelmshaven.
2. Die Studienortbibliotheken stehen vorrangig den Mitgliedern und Angehörigen der Fachbereiche bzw. Fakultäten zur Verfügung, denen sie zugeordnet sind. Darüber hinaus können sie unter angemessener Berücksichtigung der Belange dieser Fachbereiche von den anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule benutzt werden. Gleiches gilt für die aus der Region zugelassenen Benutzerinnen und Benutzer.
3. Die Studienortbibliotheken sind verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung der Bibliothek an den jeweiligen Studienorten einschließlich der Sicherung ihrer Bestände.

- Über die Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Studienortbibliotheken beschließt der Senat aufgrund von Empfehlungen der Bibliothekskommission. Diese sind zuvor den Fachbereichen zur Stellungnahme vorzulegen. Dabei sind die jeweiligen räumlichen Verhältnisse, die sachlichen Bedürfnisse und das Ziel effektiver Literaturversorgung und Information sowie rationeller bibliothekarischer Verwaltung zu beachten.

3. Erwerbung

3.1 Allgemeines

- Die Erwerbung umfasst in der Regel die Auswahl, die Bestellung und die Inventarisierung der anzuschaffenden Werke. Durch die Inventarisierung werden sie in den Bestand der Hochschulbibliothek aufgenommen.
- Bestände, die von der Hochschulbibliothek als Geschenk oder durch Tausch angenommen worden sind, sind ebenfalls zu inventarisieren.
- Gleiches gilt für Literaturbeschaffungen der Fachbereiche und anderer Organisationseinheiten (Zentrale Einrichtungen, Stabstellen, Verwaltung usw.) der Hochschule. Hierbei finden die jeweils gültigen Beschaffungsrichtlinien der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven Anwendung.

3.2 Grundsätze

- Die Grundsätze der Bestandsergänzung (Erwerbungsrichtlinien) und die Schwerpunkte zukünftiger Anschaffungen werden auf Empfehlung der Bibliothekskommission vom Senat festgelegt. Die Bibliothekskommission gibt insbesondere Empfehlungen für
 - die Verteilung der der Hochschulbibliothek zugewiesenen Mittel für Literatur und elektronische Fachinformationen und
 - das Verfahren bei der Auswahl von Literatur und elektronischen Fachinformationen.
- Ein Teil der der Hochschulbibliothek zugewiesenen Mittel wird der Hochschulbibliothek in Abstimmung mit der Bibliothekskommission insbesondere für allgemeine und fächerübergreifende sowie sonstige Literatur und elektronische Fachinformationen im Interesse der Hochschule in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.
- Sofern die den Fachgebieten nach Absatz 1 zugewiesenen Teilmittel nicht oder nicht rechtzeitig ausgegeben werden, nimmt die Bibliothek im Sinne einer kontinuierlichen Literaturversorgung in Übereinstimmung mit den Erwerbungsrichtlinien die Auswahl von Literatur und elektronischen Fachinformationen bzw. die Entscheidung über die Mittelverwendung selbst vor.

4. Entbehrlich gewordene Bestände

Wenn Bestände von den Studienortbibliotheken für entbehrlich erachtet werden, finden die „Aussonderungsrichtlinien“ der Hochschulbibliothek Anwendung.

5. Katalogisierung

- Die Bestände der Studienortbibliotheken werden einheitlich nach den Katalogisierungsrichtlinien des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes katalogisiert.
- Der Zentralkatalog der Hochschule wird durch den Gemeinsamen Verbundkatalog (GVK) ersetzt bzw. fortgeführt.

6. Benutzung

6.1 Benutzungsordnung

Die Benutzung der Hochschulbibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

6.2 Sonderstandorte

1. Auf Antrag betroffener Einrichtungen und mit Zustimmung der Bibliothekskommission können einzelne Bestände gesondert aufgestellt und genutzt werden.
2. Für Ort, Umfang und Benutzung der gesondert aufgestellten Bestände können von der Bibliothekskommission besondere Richtlinien beschlossen werden. Diese werden zuvor den betroffenen Einrichtungen zur Stellungnahme vorgelegt.

7. Inkrafttreten

Diese Bibliotheksordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.